

## **Satzung über die Gemeinnützigkeit des Betriebes gewerblicher Art Jugendarbeit der Stadt Gütersloh**

Der Rat der Stadt Gütersloh hat gemäß § 41 Abs. 1 Satz 2 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV NRW S. 160) in seiner Sitzung am 23.05.2003 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

Der Betrieb gewerblicher Art verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Betriebes gewerblicher Art ist die Förderung der Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung der nachfolgenden Einrichtungen und Maßnahmen verwirklicht:

- Jugendarbeit der Stadt Gütersloh

### **§ 2**

Der Betrieb gewerblicher Art ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 3**

Mittel des Betriebes gewerblicher Art dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Stadt Gütersloh erhält keine Zuwendungen aus den Mitteln des Betriebes gewerblicher Art.

### **§ 4**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Betriebs gewerblicher Art fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 5**

Die Stadt Gütersloh erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Betriebes gewerblicher Art oder Wegfall des in § 1 beschriebenen Zweckes nicht mehr als die eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der geleisteten Sachanlagen zurück.

### **§ 6**

Die Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.